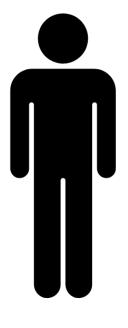


Strafverfolgungspraxis von Partnerschaftstötungen an Frauen



Zahlen und Fakten



Täter



Opfer



Agenda

- Begriff des Femizids
- Rechtliche Grundlagen
- Strafrechtspraxis
- Forderungen des DJB
- Diskussion



Begriff des Femizids

Ein Femizid ist die schwerste Ausprägung geschlechtsspezifischer Gewalt.



Geschlechtsspezifische Gewalt

Gewalttätige Handlungen, die sich gegen eine Frau aufgrund ihres Geschlechts richten

Gewalttätige Handlungen, die Frauen unverhältnismäßig häufig betreffen.



Femizid





Warum der Begriff »Femizid« strafrechtlich unbrauchbar ist

https://www.spiegel.de/kultur/feminismus-und-strafrecht-warum-der-begrifffemizid-strafrechtlich-unbrauchbar-ist-kolumne-a-2c851939-3e9f-4e90-b324-0d188cc59226



Rechtliche Grundlagen

§ 212 StGB Totschlag

- (1) Wer einen Menschen tötet, <u>ohne Mörder</u> zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 211 StGB Mord

- (1) Der Mörder wird mit **lebenslanger Freiheitsstrafe** bestraft.
- (2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln

oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.



OBJ: [Motivationen der vorsätzlichen Tötung, die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verwerflich, ja verachtenswert sind.]

SUBJ: [Umstände, welche die Niedrigkeit der Beweggründe ausmachen, ins Bewusstsein aufgenommen und dass er:sie, soweit bei der Tat gefühlsmäßige oder triebhafte Regungen eine Rolle spielen, er:sie in der Lage ist, sie gedanklich zu beherrschen und willensmäßig zu steuern]



OBJ: [Motivationen der vorsätzlichen Tötung, die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verwerflich, ja verachtenswert sind.]

Fallgruppen:

- (1) Ungehemmte Eigensucht
- (2) Missverhältnis Tötung Tatanlass
- (3) Rassistisch motivierte Tötung
- (4) Absprechen des personalen Eigenwerts des Opfers



P: Vorliegen von Beziehung zwischen Täter und Opfer

Gefühlsregungen wie Wut, Eifersucht, Ärger, Hass und Rache kommen in der Regel nur dann als niedrige Beweggründe in Betracht, wenn sie ihrerseits auf niedrigen Beweggründen beruhen

- BGH, Beschluss vom 22. 7. 2010 - 4 StR 180/10



P: Trennungssituation

"Auch die Tötung des Intimpartners, der sich vom Täter abwenden will oder abgewendet hat, muss nicht zwangsläufig als durch niedrige Beweggründe motiviert bewertet werden. **Gerade der Umstand, dass eine Trennung vom Tatopfer ausgegangen ist**, darf als gegen die Niedrigkeit des Beweggrundes sprechender Umstand beurteilt werden"

- BGH, Urteil v. 21.2. 2018



P: Trennungssituation

"Der Umstand, dass die <u>Trennung vom Tatopfer</u> ausgegangen ist, stellt entgegen der Auffassung des Landgerichts für sich gesehen <u>kein gegen die Annahme niedriger Beweggründe sprechendes Indiz</u> dar. Mit dem Menschenbild des Grundgesetzes und den Werten des durchweg auf Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und gegenseitige personelle Achtung angelegten deutschen Rechts ist es aus Sicht des Senats unvereinbar, der legitimen Inanspruchnahme des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben eine derartige Relevanz für die sozialethische Bewertung des Tötungsmotivs zuzusprechen."



Rechtliche Grundlagen

§ 212 StGB Totschlag

- (1) Wer einen Menschen tötet, <u>ohne Mörder</u> zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 211 StGB Mord

- (1) Der Mörder wird mit **lebenslanger Freiheitsstrafe** bestraft.
- (2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln

oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

Glauben Sie, dass Partnerschaftstötungen als Mord aus niedrigen Beweggründen verurteilt werden?

Warum?





Strafrechtspraxis

- Zurückhaltende Anklagepraxis
- Restriktive Urteilspraxis
- Beurteilungsspielräume durch das Revisionsgericht



Forderungen des DJB

- "geschlechtsspezifischen Beweggründe" § 46 Abs. 2 StGB berücksichtigen
- Abkehr von der Rechtsprechung des 1. Strafsenats zu Trennungstötungen
- Ende einer strafmilderden Berücksichtigung des Näheverhältnisses einer (Ex-)Partnerschaft
- Fortbildungen für Fortbildungen für Polizei, Staatsanwält*innen und Richter*innen



Forderungen des DJB

- Ausbau von Frauenhäusern und Beratungsstellen
- Ausweitung Täterarbeit
- Effektive Umsetzung von Gewaltschutz und präventiver Polizeiarbeit
- Bildung

Diskussion





Viktoria Piekarska

viktoria.piekarska@uni-leipzig.de



Mordmerkmal Heimtücke

: Heimtückisch handelt der Täter, wenn er die zum Zeitpunkt seines Angriffs beim Opfer bestehende Arg- und Wehrlosigkeit bewusst zur Begehung der Tat ausnutzt.



Reformvorschlag der CDU

 Mord ergänzen: "unter Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit"